



# Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

## Sitzung Nr. 30/22

### des Gemeinderates

Sitzungstag: 28.07.2022  
Beginn: 19:07 Uhr

Sitzungsort: Eventscheune; Großwiesenhof 1  
Ende: 23:05 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

### Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		

*Vorsitzender:*

1. Bürgermeister Bergler, Peter

*Niederschriftführerin:*

Schaller, Simone

Gemeinderat Bogner, Hans  
Gemeinderat Braun, Alois  
Gemeinderat Dengler, Daniel  
Gemeinderat Frauenknecht, Thomas  
Gemeinderat Fürst, Johann  
Gemeinderat Geitner, Josef  
Gemeinderat Haas, Stefan  
Gemeinderat Hierl, Johannes  
Gemeinderat Hierl, Michael  
Gemeinderätin Hierl, Susanne

Entschuldigt

Anwesend ab TOP I 2b  
(7.Beschluss)

Gemeinderat Himmler, Florian  
2. Bürgermeister Lehmeier, Christian  
Gemeinderat Lehmeier, Simon  
Gemeinderat Lutz, Manfred  
Gemeinderat Mederer, Markus  
3. Bürgermeister Nießbeck, Norbert

Entschuldigt

Gemeinderat Pöhner, Manuel  
Gemeinderat Sichert, Alois  
Gemeinderätin Späth, Erna  
Gemeinderätin Zschka, Karin

Entschuldigt

### Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin Götz, Annemarie  
Bauamt Birgmeier, Bernhard  
Kämmerei Stepper, Thomas  
RA Bühner & Partner Jordan, Tobias C.  
Breitbandberatung Bayern Zeltner, Roland u. Habel, Constantin

### Beschlussfähigkeit war gegeben

## **Sitzungsniederschrift**

Nachdem der 1. Bürgermeister zur letzten Sitzung des Gemeinderates vor der Sommerpause in die Eventscheune am Großwiesenhof – hier soll im Jahr 2023 ein Waldkindergarten entstehen - eingeladen hat, fand die Gemeinderatssitzung in den Gebäulichkeiten der „Oase am Wald“ statt. Bürgermeister Peter Bergler begrüßte alle Anwesenden und dankte Frau Birgit Albersdörfer, der Besitzerin des Großwiesenhofes, für die unentgeltliche Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Zu Beginn dieser Gemeinderatssitzung gedenkt der 1. Bürgermeister dem am 05. Juli 2022 verstorbenen Altbürgermeister Lorenz Walk. Er geht in einem kurzen Rückblick auf das Lebenswerk des Verstorbenen ein.

Der Gemeinderat und alle Anwesenden erhoben sich zu einer Gedenkminute.

## **Gemeinderatssitzung**

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### **I. Öffentlicher Teil:**

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 30.06.2022.

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Neubau der Kindertageseinrichtungen in Berg und Stöckelsberg

a) Vorstellung der Vorgaben und Rahmendaten sowie Zeitplan der Ausschreibung bis Fertigstellung durch Herrn Tobias C. Jordan von Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB, Nürnberg

Der 1. Bürgermeister begrüßt Herrn Tobias Jordan, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, und erteilt ihm das Wort.

Rechtsanwalt Jordan erklärt anhand einer mitgebrachten Power-Point-Präsentation, um was es genau in dem Vorhaben geht und wie es umgesetzt werden soll. Es sollen in Berg eine viergruppige Kindertageseinrichtung (zwei Kindertagesgruppen und zwei Kinderkrippengruppen) und in Stöckelsberg ein eingruppiger Kindergarten entstehen. Beide Einrichtungen sollen mit der Option der Erweiterbarkeit geplant werden. Der Neubau ist eine Generalübernehmerleistung, dies bedeutet, dass der Neubau schlüsselfertig und systemoffen (Massivbau oder Modul-/Systembau) errichtet wird.

Er geht auf die Vorgaben und Rahmendaten ein, teilt mögliche Anbieter mit und erläutert am Schluss seines Vortrages den Zeitplan von der Ausschreibung bis zur Fertigstellung. Für die Betriebs-einrichtungen wird eine europaweite Ausschreibung erforderlich sein, hierzu ist ein entsprechendes VgV-Verfahren erforderlich.

Auf Nachfrage des 1. Bürgermeisters und auch der einiger Gemeinderatsmitglieder, ob es eine 100 % Planungssicherheit gibt, erklärt Herr Jordan, dass es diese nicht gibt.

Die Gemeinde kann sich jedoch bei den Auftragsvergaben mit Vertragsstrafen absichern.

Bürgermeister Bergler weist an dieser Stelle darauf hin, dass für ihn das Wichtigste ist, dass eine schnellstmögliche Umsetzung der Errichtung der Kindergärten angestrebt wird und auch dass das Gremium des Gemeinderates immer am Laufenden gehalten sowie in die Entscheidungen mit einbezogen wird. Dies könne beispielsweise so umgesetzt werden, dass sich die Fraktionsvorsitzenden treffen, sobald es Neuigkeiten gibt bzw. Entscheidungen getroffen werden müssen.

Aus den Reihen des Gemeinderates werden folgende Fragen gestellt:

- Können in der Phase des Verhandlungsverfahrens, Wünsche und Anregungen eingebracht werden (z.B. welche Materialien verbaut werden)?
- Wie ist das Gespräch mit der Regierung verlaufen?

Rechtsanwalt Jordan bejaht die erste Frage und gibt auf die Frage, wie das Gespräch mit der Regierung verlaufen ist, zur Antwort, dass es gut verlaufen ist und die Regierung den Weg mit dem „Generalübernehmer“ mitgeht.

Zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes werden die Anmerkungen von Seiten des Gemeinderates wie folgt zusammengefasst:

Nachdem die viergruppige Einrichtung in Berg um zwei Gruppen erweiterbar sein sollte, wird auf die vorhandene Grundfläche hingewiesen, da nach den vorliegenden Angaben im Kriterienkatalog die Nutzfläche und die Fläche für die erforderlichen Außenanlagen bereits die vorhandene Fläche übersteigen. Deshalb ist eine sorgfältige Planung das A und O für die Errichtung dieser Betreuungseinrichtung. Es sollten beispielsweise auch Kita-Fachkräfte mit einbezogen und Vertragsstrafen vereinbart werden.

b) Beschluss zu den einzelnen Rahmendaten und technischen Grundstandards der Gebäude sowie Ausstattungen und Außenanlagen (lt. Kriterienkatalog)

Bauingenieur Birgmeier geht anhand des Kriterienkataloges nochmal auf die Bauweise ein und erläutert die einzelnen Baumaßnahmen bevor folgende Beschlüsse (1. – 7.) gefasst werden.

#### 1. Bauweise

Aufgezeigt werden folgende Bauweisen: Hybridbauweise, Stahlbeton & Mauerwerk, Holzrahmenbau und Massivholzbau in modularer oder konventioneller Bauweise.

Der Gemeinderat beschließt, alle vorgeschlagenen Bauweisen für die Ausschreibung zuzulassen, eine Festlegung auf eine Bauweise erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

#### 2. Erweiterbarkeit

Der Gemeinderat beschließt, dass an beiden Standorten Erweiterungsmöglichkeiten für die Kindertageseinrichtungen vorzusehen sind.

-Gemeinderat Mederer äußert die Bitte, dass für beide Standorte die Erweiterungsmöglichkeiten aufgezeigt und diese auch planerisch dargestellt werden sollten.

### 3. Energiestandard

Vorgeschlagen wird als Effizienzhausstandard „40“  $< 28 \text{ kWh/m}^2$ .

Gemeinderat Haas bittet darum, dass ein Effizienzhausstandard von mehr als „40“ festgelegt wird, auch eine Auswahl aus zwei oder drei Anbietern wäre wünschenswert.

Gemeinderätin Zschka teilt diese Meinung bzw. äußert den Wunsch, dass ein Passivhaus gebaut wird.

Der Gemeinderat beschließt, mindestens einen Effizienzhausstandard „40“ als auch ein Passivhaus anbieten zu lassen.

### 4. Speiseraum

Bei der Einrichtung in Berg ist ein Speiseraum vorzusehen. Bei der Einrichtung in Stöckelsberg soll bei der Erweiterung auf einen zweigruppigen Kindergarten ein Speiseraum möglich sein.

### 5. Außenanlagen

Aus den Reihen des Gemeinderates wird beantragt, dass möglichst schnell ein Landschaftsarchitekt/Außenanlagenplaner mit einzubeziehen ist, damit bestmögliche Ergebnisse erzielt werden können, was die Außenanlagen betrifft.

Abstimmung über die Einbeziehung, der Außenanlagen in den Generalübernehmervertrag.

Der Gemeinderat lehnt die Einbeziehung, der Außenanlagen in den Generalübernehmervertrag ab.

Das bedeutet, dass die Außenanlagen von der Kommune separat ausgeschrieben und vergeben werden. Die Verwaltung wird ermächtigt hierzu entsprechende Schritte einzuleiten und durchzuführen. Die Planungen und Bauausführungen sind parallel mit dem Generalübernehmer zu koordinieren.

### 6. Möblierung & Ausstattung

Abstimmung über die Einbeziehung, der Möblierung & Ausstattung in den Generalübernehmervertrag.

Der Gemeinderat lehnt die Einbeziehung, der Möblierung & Ausstattung in den Generalübernehmervertrag ab.

Das bedeutet, dass die Möblierung & Ausstattung von der Kommune, unter Einbeziehung des späteren Betreibers der Kindertageseinrichtungen, separat ausgeschrieben und vergeben wird.

### 7. Veröffentlichung der Bewertungsmethode

Ingenieur Birgmeier stellt die Bewertungsmethode aus dem vorliegenden Kriterienkatalog vor:

- a. Preis: 50 %
- b. Qualität: 35 %
- c. Bauzeiten/Fertigstellung: 15 % (Berg: Sept. 2023/2024, Stöckelsberg: Sept. 2023)

Aus den Reihen des Gemeinderates wird bei der Bewertung eine Drittelung vorgeschlagen und darüber diskutiert, ob es bei dem Monat der Fertigstellung nicht August anstatt wie bisher September heißen soll.

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion die von der Verwaltung vorgeschlagene Bewertungsmethode. Folgende Termine werden für die Fertigstellungen festgelegt:  
Berg - September 2023/2024, Stöckelsberg - September 2023.

c) Beschluss zur Durchführung des VgV – Verfahrens nach dem vorgestellten Zeitplan

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des erforderlichen VgV - Verfahrens nach dem vorgestellten Zeitplan.

Zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes bedankt sich Bürgermeister Peter Bergler bei Herrn Rechtsanwalt Jordan für den Vortrag.

Punkt 3: Vorstellung Ergebnis Auswahlverfahren und Beschluss zur Angebotsannahme des wirtschaftlichsten Bieters - geförderter Glasfaserausbau im Landesverfahren BayGibitR

Bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021 und dem daraus resultierenden Gemeinderatsbeschluss hat die Verwaltung die Breitbandberatung Bayern GmbH mit der Ausschreibung der Erschließungsgebiete beauftragt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren Herr Roland Zeltner und Herr Constantin Habel von der Breitbandberatung Bayern GmbH anwesend.

Der 1. Bürgermeister begrüßt die beiden und erteilt Ihnen das Wort.

Sie stellen anhand einer mitgebrachten Power-Point-Präsentation das Ergebnis des Auswahlverfahrens für den Glasfaserausbau vor:

Die Ausschreibung musste bis 27.01.2022 abgeschlossen sein. Die Frist zur Angebotsabgabe war der 29.04.2022, diese wurde jedoch verlängert bis 10.06.2022.

Es sind vier wertbare Angebote eingegangen. Bei dem wirtschaftlichsten Angebot beträgt die Angebotssumme 1.727.208,00 €. Es besteht ein tatsächlicher Fördersatz von 90 %, d.h. der Eigenanteil der Kommune beträgt 10 %, dies sind 172.721,00 €. Die Ausgaben der Gemeinde sind auf drei Haushaltsjahre zu sehen.

Bürgermeister Peter Bergler bedankt sich bei den Herren Zeltner und Hebel für das Kommen und den informativen Vortrag.

Der Gemeinderat beschließt auf Basis des Ergebnisses der Angebotsauswertung die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter GlasfaserPlus GmbH (Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, siehe Unternehmensvorstellung als Anlage).

Angebotssumme:	1.727.208,00 €
Fördersumme:	1.554.487,00 € (Bestätigt durch ADBV)
Eigenanteil Kommune:	172.721,00 € (10 %)

Ausbauzeit: 36 Monate nach Unterzeichnung Kooperationsvertrag

Die Verwaltung wird damit beauftragt den Förderantrag zu stellen und auf Basis des Förderbescheides den Kooperationsvertrag abzuschließen.

Punkt 4: Pumptrack Gemeinde Berg – Teilprojekt des Kooperationsprojekt Pumptrack Region Neumarkt - Altmühl-Jura – neuartige Plätze für Rollsport und Jugendkultur  
Hier: Beschlussfassung (Förderantrag - LEADER -, Projektumsetzung)

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2022 hat der 1. Bürgermeister darüber informiert, dass es zur Errichtung einer Pumptrack-Area ein Kooperationsprojekt mit der LAG REGINA Neumarkt und der LAG Altmühl Jura gibt, welches eine LEADER-Förderung in Höhe von 60 % erhalten könnte.

In der heutigen Sitzung erklärt der Bürgermeister, dass die Gemeinde Berg nun tatsächlich eine Förderung in Höhe von 60 % erhält. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist in den Jahren 2023/2024 vorgesehen. Da das Entscheidungsgremium nun die Zusage erteilt hat, kann der Förderantrag gestellt werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Susanne Hierl erklärt Bürgermeister Peter Bergler, dass das vorgesehene Grundstück, auf dem die Pumptrack-Anlage entstehen soll, gepachtet werden muss. Es wird ein langfristiger Pachtvertrag angestrebt.

Der Gemeinderat beschließt

- Die Verwaltung mit der Antragsstellung zu beauftragen und alle nötigen Schritte dazu einzuleiten.
- Das Projekt umzusetzen und die nicht durch die (LEADER-)Förderung und ggf. sonstiger Finanzierungsbeiträge abgedeckten Kosten zu tragen.
- Die Gemeinde sichert den nachhaltigen Betrieb des Projektes und den laufenden Unterhalt zu (als Teil des Konzeptes zur finanziellen Nachhaltigkeit).

Die in Aussicht gestellte Förderung beträgt 60 % der förderfähigen Nettokosten.

Punkt 5: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Neubau eines Einfamilienhauses und Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 391/1 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im See“.

Da das Bauvorhaben nicht alle Festsetzungen einhält, beantragen die Antragsteller die Befreiung von folgenden Punkten:

Bebauungsplan: - angebaute Garagen mit Pultdach 6-10° mit Dacheindeckung Wellplatten  
- Traufhöhe Garage einfahrtseitig nicht über 2,75m

Geplant: - angebaute Doppelgarage ist mit einem Satteldach DN 23° geplant.  
Eindeckung ist mit gleichen Dachziegeln wie Haupthaus geplant  
- Traufhöhe der Garage mit 2,955m geplant

Bebauungsplan: - Dachüberstand Ortgang nicht über 0,20m; Traufe nicht über 0,50m  
Geplant: - Dachüberstände sind Ortgang Ost + Zwerchgiebel Süd 1,00m; Ortgang West 1,50m; Traufe am Haus und an der Garage 0,75m

Begründet werden die Befreiungen wie folgt:

Die Doppelgarage soll mit einem Satteldach, DN 23° Eindeckung = Haupthaus errichtet werden. Dies ist einer harmonischen Optik der geplanten Bebauung geschuldet.

Die Höheneinplanung der Garage ist nach aktueller BayBO. Im Mittel hält die Garage die nach BayBO vorgeschriebenen 3,00m Wandhöhe ein.

Dachüberstände sind größer geplant zum einen um die Fassade besser zu schützen, zum anderen der Optik wegen.

Die Nachbarunterschriften liegen bis auf das im Osten befindliche Nachbargrundstück vor. Die Erschließung ist gesichert.

Nach Ansicht der Verwaltung werden die Grundzüge der Planung durch eine Befreiung nicht berührt, ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Es wird eine Befreiung von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Im See“ erteilt.

b) Neubau einer Lagerhalle auf den Grundstücken FINrn. 2246/21 und 2246/22 der Gemarkung Berg im Gewerbegebiet Meilenhofen

In Übereinstimmung mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. befindet sich das geplante Vorhaben im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Diese ist als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) festzustellen. In einem solchen Gewerbegebiet ist das beantragte Vorhaben allgemein zulässig.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt. Die verkehrsmäßige Erschließung ist gesichert. Wasserver- und Abwasserentsorgung wird lt. Bauantragsunterlagen nicht benötigt.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

c) Errichtung einer Lager- und Maschinenhalle auf dem Grundstück FINr. 496/2 der Gemarkung Berg in Meilenhofen

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Meilenhofen – An der Haimburger Straße – Erweiterung I“.

Auf Grund des atypischen Zuschnitts des gegenständlichen Grundstücks wird eine Befreiung von der Baugrenze in Richtung Osten und Westen beantragt.

Die relativ ausladende westliche Baugrenze im Bebauungsplan (20 Meter ab Grundstücksgrenze) wurde bei dessen Aufstellung auf Grund der geplanten Umgehungsstraße festgesetzt. Denn gesetzlich ist eine Anbauverbotszone an Staatsstraßen von 20 Metern vorgegeben. Da die Baugrenze in Richtung Westen nur geringfügig überschritten wird (ca. 4 Meter) und der Verlauf der geplanten Umgehungsstraße an dieser Stelle noch in den Details abänderbar ist, kann die Befreiung erteilt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Es wird eine Befreiung von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Meilenhofen - An der Haimburger Straße - Erweiterung I“ erteilt.

d) Neubau einer Halle zum Abstellen von Fahrzeugen und Schausteller-Material auf dem Grundstück FINr. 786 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Diese ist als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festzustellen. Anhand der Betriebsbeschreibung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben Immissionen verursacht würde, die das Wohnen wesentlich stören würden. In einem solchen Gebiet erscheint das beantragte Vorhaben demnach allgemein zulässig. Das Einfügungsgebot ist entsprechend erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt. Die Erschließung ist gesichert.

Die Fachstellen am Landratsamt werden gebeten ebenso die Prüfung der Gebietszugehörigkeit anhand der vorliegenden Betriebsbeschreibung vorzunehmen und eine detailliertere Betriebsbeschreibung einzufordern falls dies erforderlich erscheint. Vor allem auf die in der Betriebsbeschreibung dargelegte Nutzung einer Werkstatt im Bestandsgebäude ist Augenmerk zu legen, da diese bisher als Garage in den abgeschlossenen Genehmigungsverfahren tituliert war. Insofern hat jegliche darin stattfindende Nutzung mischgebietsverträglich zu erfolgen und ist wenn nötig durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen. Die Nutzung der Werkstatt hat mischgebietsverträglich zu erfolgen. D. h. eine nach typisierender Betrachtungsweise erfolgende Nutzung z. B. als Kfz-Werkstatt hat zu unterbleiben und ist nach Möglichkeit durch Auflagen zu unterbinden.

e) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 440/1 der Gemarkung Sindlbach

Im vorliegenden Vorbescheidsverfahren soll die Bebaubarkeit des Grundstücks FINr. 440/1 der Gemarkung Sindlbach mit einem Einfamilienhaus geprüft werden.

Die zu bebauende Fläche ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Grünland (Fläche für Landwirtschaft) dargestellt.

Das Grundstück liegt nördlich der letzten geschlossenen Bebauung im Eschenweg und damit bauplanungsrechtlich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, in welchem eine Beurteilung nach § 34 BauGB vorgenommen werden würde.

Die Erschließung ist nicht gesichert. Aktuell besteht keine verkehrsrechtliche Erschließung und auch keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Ein Anschluss der Parzellen 440/1, 440/2, 441 sowie 441/2 scheitert grundsätzlich an der Dimensionierung des bestehenden Mischwasserkanals in diesem Teil von Sindlbach.

Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) scheitert ebenfalls an den genannten Gründen (Darstellungen im Flächennutzungsplan, Veränderung der Eigenschaft der Landschaft sowie Fehlen einer gesicherten Erschließung).



Ein Antrag auf Vorbescheid für dieses Grundstück wurde bereits im Jahr 2015 gestellt und aus den o. g. Gründen abgelehnt. Zu den damaligen Gegebenheiten trat keine Veränderung ein, weshalb die Verwaltung empfiehlt den Antrag auf Vorbescheid abzulehnen.

Abstimmung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 440/1 der Gemarkung Sindlbach

Der Gemeinderat versagt dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen.

f) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis –

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
52-2022	Antrag auf Vorbescheid: Umgestaltung und Erweiterung von Sportflächen auf dem Grundstück FINr. 536 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach	ja
53-2022	Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und einer Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 4/3 der Gemarkung Oberölsbach in Oberölsbach	ja
56-2022	Errichtung eines einzügigen Kindergartens in Containermodulbauweise auf dem Grundstück FINr. 69/14 der Gemarkung Loderbach in Loderbach	ja
61-2022	Aufstockung und Sanierung eines Einfamilienhauses zu einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück FINr. 1217 der Gemarkung Loderbach in Kadenzhofen	ja
62-2022	Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück FINr. 882 der Gemarkung Berg in Berg	ja

Punkt 6: Erosions- und Überschwemmungsschutz: Schutz vor Starkregenereignissen und Sturzfluten aus der Flur; Beschlussfassung über ein gemeindliches Förderprogramm (Unterstützung des Anbaus von Klee gras, Luzerne und der Pflanze „durchwachsene Silphie“ zur Vermeidung von Bodenerosion und Überschwemmungen)

Förderung von landwirtschaftlichen Ackerflächen in der Gemeinde Berg, die aufgrund der Hangneigung eine hohe Erosionsgefährdung durch Starkregen verursachen:

Starkregenereignisse, bei denen Regenmengen, die sonst über viele Monate verteilt auftreten, in kurzer Dauer über einem kleinen Gebiet niedergehen, können massive Schäden verursachen. Der Starkregen fällt mit hoher Intensität auf die Erdoberfläche. Ist der Boden bereits mit Wasser gesättigt, oder fällt mehr Niederschlag als vom Boden aufgenommen werden kann, bildet sich Oberflächenabfluss, der auch häufig als wild abfließendes Wasser bezeichnet wird. Der Oberflächenabfluss folgt dem Gelände, fließt und sammelt sich in tiefen liegenden Bereichen und kann bereits vor dem Erreichen eines Gewässers beträchtliche Ausmaße annehmen und damit erhebliche Schäden verursachen.

Starkregenereignisse sind Naturerscheinungen, die durch den Menschen nicht verhindert werden können! Starkregen kann jede und jeden treffen. Hier gilt es gemeinsam mit Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Grundstücken Vorsorge zu treffen.

Der 1. Bürgermeister informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass zur Verringerung von Bodenerosion durch Starkregen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und zur Vermeidung von Überschwemmungen von Liegenschaften der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Berg ab dem

Jahr 2022 - vorerst begrenzt auf vier Jahre - 25.000 € jährlich für Investitionszuschüsse im Haushalt eingeplant werden sollen.

Durch die Wahl von bestimmten Anbaufrüchten kann eine potentielle Erosionsgefährdung erheblich gesenkt werden.

Folgende Fördereckpunkte werden nunmehr von Bürgermeister Bergler wie folgt vorgeschlagen:

- Jährlicher Etat 25.000 €, ab 2022 vorerst auf 4 Jahre bis 2025.
- Anbau einer Dauerkultur (z.B. Durchwachsene Silphie)
  - Förderbetrag für Durchwachsene Silphie einmalig für Saatgut und fachmännische Einsaat maximal 2.300 € pro Hektar.
  - Abschluss einer Vereinbarung mit Bindungsfrist von 10 Jahren, bei vorzeitiger Beendigung erfolgt zeitanteilige Rückforderung.
- Umwandlung von Ackerland in Grünland durch den Anbau von Klee gras und Luzerne
  - Förderbetrag für Klee gras/Luzerne 350 € pro Hektar und Jahr, insgesamt 1.750 € pro Hektar für den Zeitraum der Bindungsfrist (5 Jahre).
  - Abschluss einer Vereinbarung mit Bindungsfrist von 5 Jahren, bei vorzeitiger Beendigung erfolgt zeitanteilige Rückforderung.
- Die Förderfläche für den Anbau einer Dauerkultur bzw. von Klee gras/Luzerne beträgt max. 4 ha je Betrieb.
- Die Mindestgröße der beantragten Flächen muss mindestens 0,5 ha betragen.
- Es können nur Ackerflächen in die Verpflichtung und Förderung einbezogen werden, die nach Abstimmung mit dem AELF besonders durch Erosion und Starkregen gefährdet sind.
- Kein Förderanspruch sowie Förderung nur nach Verfügbarkeit der bereits in Anspruch genommenen Fördermittel.
- Keine Förderung auf Grünland.

Gemeinderat Haas teilt mit, dass er das vorgeschlagene Förderprogramm befürwortet. Er bittet jedoch wegen der Artenvielfalt darum, Grünstreifen in der Breite zwischen vier und acht Metern stehen zu lassen.

Der 1. Bürgermeister sichert zu, sich dieser Thematik anzunehmen und nach Prüfung eventuell in das Förderprogramm mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 01.08.2022 ein gemeindliches Förderprogramm zum Schutz vor Erosion und zur Verringerung von Überschwemmungen aufgrund von Starkregen - gemäß den oben genannten Fördereckpunkten - zu erlassen.

#### Punkt 7: Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Berg

In der letzten Sitzung am 30.06.2022 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Berg ergänzt werden soll. In § 13 „Abhaltung von Bürgerversammlungen“ soll die Durchführung von Bürgerversammlungen speziell für Kinder und Jugendliche aufgenommen werden.

Die Geschäftsordnung wurde dementsprechend ergänzt. Unter § 13 wurde folgender weiterer Absatz eingefügt:

*„(3) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung speziell für Kinder und Jugendliche ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.“*

Die Geschäftsordnung ist neu zu erlassen. Den Gemeinderatsmitgliedern liegt ein entsprechender Entwurf der neu gefassten Geschäftsordnung für den Gemeinderat vor.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Berg.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.10.2020 außer Kraft.

Punkt 8: Umbau und Erweiterung des Rathauses II zum Verwaltungszentrum Gemeinde Berg - Vergabe von Bauleistungen

a) Titanzinkdacheindeckung

An der Ausschreibung haben im Rahmen der EX Ante – Ausschreibung nach VOB Teil A neun Firmen ihr Interesse bekundet.

Zum Zeitpunkt der Submission am 07.07.2022 lagen vier Angebote in folgender Reihenfolge vor:

Firma/Ort	Angebotssumme:
Köstler - Ursensollen	46.347,51 €
Bieter B	53.396,49 €
Bieter C	58.452,95 €
Bieter D	59.029,95 €

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Titanzinkdacheindeckung 60.928,00 € beinhaltet, d. h. das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters ist um 14.580,49 €, also um 23,93 % günstiger.

Nach formeller, rechnerischer und fachtechnischer Auswertung wird vorgeschlagen, die Bauarbeiten für die Titanzinkdacheindeckung an die Firma Köstler aus Ursensollen mit einer Auftragssumme in Höhe von 46.347,51 € zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt zu die Bauarbeiten für die Titanzinkdacheindeckung an die Firma Köstler aus Ursensollen mit einer Auftragssumme in Höhe von 46.347,51 € zu vergeben.

b) Förderanlage / Aufzug:

An der Ausschreibung haben im Rahmen der EX Ante – Ausschreibung nach VOB Teil A sechs Firmen ihr Interesse bekundet.

Zum Zeitpunkt der Submission am 14.07.2022 lagen fünf Angebote in folgender Reihenfolge vor:

Firma / Ort	Angebotssumme:
Kone - Regensburg	161.718,26 €
Bieter B	172.419,10 €
Bieter C	178.614,24 €
Bieter D	191.037,25 €
Bieter E	222.209,89 €

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Förderanlagen 92.225,00 € beinhaltet, d. h. das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters ist um 69.493,26 €, also um 75,35 % höher.

Nach formeller, rechnerischer und fachtechnischer Auswertung wird vorgeschlagen, die Bauarbeiten für die Förderanlagen an die Firma Kone aus Regensburg mit einer Auftragssumme in Höhe von 161.718,26 € zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt zu die Bauarbeiten für die Förderanlagen an die Firma Kone aus Regensburg mit einer Auftragssumme in Höhe von 161.718,26 € zu vergeben.

c) Gerüstbauarbeiten:

An der Ausschreibung haben im Rahmen der EX Ante – Ausschreibung nach VOB Teil A acht Firmen ihr Interesse bekundet.

Zum Zeitpunkt der Submission am 05.07.2022 lagen zwei Angebote in folgender Reihenfolge vor:

Firma/Ort	Angebotssumme:
Weidmann - Nürnberg	29.336,71 €
Bieter B	30.250,10 €

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Gerüstbauarbeiten 20.408,50 € beinhaltet, d. h. das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters ist um 8.928,21 €, also um 43,75 % höher.

Nach formeller, rechnerischer und fachtechnischer Auswertung wird vorgeschlagen, die Bauarbeiten für die Gerüstbauarbeiten an die Firma Weidmann aus Nürnberg mit einer Auftragssumme in Höhe von 29.336,71 € zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt zu die Bauarbeiten für die Gerüstbauarbeiten an die Firma Weidmann aus Nürnberg mit einer Auftragssumme in Höhe von 29.336,71 € zu vergeben.

Ingenieur Bernhard Birgmeier gibt folgendes Gesamtfazit bekannt:

Nach den Submissionen für Rohbau, Holzbau, Gerüst, Dacheindeckung, Fenster & Fassade, Heizung, Sanitär und Lüftung. Elektro und Förderanlagen sind nunmehr 68 % der erforderlichen Gewerke mit eine Gesamtauftragsvergabesumme von 2.334.369,28 € ausgeschrieben worden. Das Ergebnis der Ausschreibungen liegt derzeit um 10,38 %, d. h. um 325.173,67 € höher als in der vorliegenden Kostenberechnung.

Punkt 9: Kläranlage Meilenhofen: Erneuerung und Neubau einer stationären Klärschlammwässerung – Vergabe von Bauleistungen

a) Schlammwässerung – Maschinenteknik und Installation:

An der Ausschreibung haben im Rahmen der EX Ante – Ausschreibung nach VOB Teil A 13 Firmen ihr Interesse bekundet.

Zum Zeitpunkt der Submission am 07.07.2022 lagen sechs Angebote in folgender Reihenfolge vor:

Firma/Ort	Angebotssumme:
SHM GmbH - Waldsassen	598.717,11 €
Bieter B	608.167,66 €
Bieter C	613.107,04 €
Bieter D	649.310,14 €
Bieter E	715.515,08 €
Bieter F	846.819,05 €

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Schlammmentwässerung 522.800,00 € beinhaltet, d. h. das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters ist um 75.917,11 €, also um 14,52 % höher.

Nach formeller, rechnerischer und fachtechnischer Auswertung wird vorgeschlagen, die Bauarbeiten für die Schlammmentwässerung an die Firma SHM GmbH aus Waldsassen mit einer Auftragssumme in Höhe von 598.717,11 € zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt zu die Bauarbeiten für die Schlammmentwässerung an die Firma SHM GmbH aus Waldsassen mit einer Auftragssumme in Höhe von 598.717,11 € zu vergeben.

b) Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Automatisierung der Anlage /EMSR – Technik:

An der Ausschreibung haben im Rahmen der EX Ante – Ausschreibung nach VOB Teil A acht Firmen ihr Interesse bekundet.

Zum Zeitpunkt der Submission am 07.07.2022 lagen vier Angebote in folgender Reihenfolge vor:

Firma/Ort	Angebotssumme:
Hermos mbH - Grafenhasen	297.435,94 €
Bieter B	301.430,19 €
Bieter C	310.764,83 €
Bieter D	436.368,40 €

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk EMSR - Technik 285.600,00 € beinhaltet, d. h. das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters ist um 11.835,94 €, also um 3,98 % höher.

Nach formeller, rechnerischer und fachtechnischer Auswertung wird vorgeschlagen, die Bauarbeiten für die Schlammmentwässerung an die Hermos mbH aus Grafenhausen mit einer Auftragssumme in Höhe von 297.435,94 € zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt zu die Bauarbeiten für die Schlammmentwässerung an die Hermos mbH aus Grafenhausen mit einer Auftragssumme in Höhe von 297.435,94 € zu vergeben.

Herr Birgmeier teilt folgendes Gesamtfazit mit:

Nach der Submission für Rohbau, Schlammmentwässerung und EMSR - Technik sind nunmehr 80 % der erforderlichen Gewerke mit eine Gesamtauftragsvergabesumme von 2.267.106,47 € ausgeschrieben worden. Das Ergebnis der Ausschreibungen liegt derzeit um 14,71 %, d. h. um 290.706,47 € höher als in der vorliegenden Kostenberechnung.

Punkt 10: Wasserversorgung Berg: Neufassung der Quelle Hausheim – Vergabe der Erdbauarbeiten, Sanierung 3 Quelfassungen, Neubau Quellsammelschach

Ingenieur Birgmeier informiert, dass für die Maßnahme folgende Verfahrensschritte vorgesehen waren und sind:

- Veröffentlichung Teilnahmewettbewerb: 30.05.2022
- Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 09.06.2022, 14:00 Uhr  
Die Wertung der eingereichten Teilnahmeunterlagen ergab, dass nur ein Bewerber (Scharpf GmbH) von drei Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden konnte.
- Ablauf der Angebotsfrist: 14.07.2022, 13:45 Uhr

- Submission beim AG: 14.07.2022, 14:00 Uhr  
Angebot der Scharpf GmbH, Josef-Striebel-Straße 59, 87742 Dirlwang  
Von der Fa. Scharpf GmbH wurde ein Nachlass von 1,2 % gewährt.  
Es wurde ein Nebenangebot zur Erstellung der Fassungsmauern der Quellen abgegeben.

Die Baumaßnahme Sanierung der Quellen 1 – 3 wurde einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren unterzogen, wobei in dem vorgeschalteten Bieterwettbewerb nur die Fa. Scharpf die erforderlichen Referenzen vorweisen konnte. Auf Grund der momentan herrschenden hohen Auslastung im Bausektor sowie der unsicheren gesamtwirtschaftlichen Situation mit zu erwartenden hohen Preissteigerungen, ist aus unserer Sicht das Angebot angemessen. Eine Neuausschreibung würde kein besseres Ergebnis liefern, zumal uns keine anderen Firmen bekannt sind, die Erfahrung zur Quellsanierung mit tieferen Baugruben besitzen, die durch einen für den Wasserzufluss offenen Verbau gesichert werden müssen. Die Fa. Scharpf GmbH ist uns aus einem länger zurückliegenden Quellsanierungsmaßnahme bekannt. Die Sanierung wurde damals aus fachlicher und technischer Sicht in vollem Umfang qualitativ hochwertig ausgeführt.

Nach Rücksprache mit einem im Quellbau tätigen Planungsbüros, das bereits zahlreiche Quellbauprojekte mit der Fa. Scharpf durchgeführt hat, verfügt die Fa. Scharpf auch aktuell über die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit.

Das von der Fa. Scharpf GmbH vorgelegte Angebot enthält keine unangemessen hohen Preise und kann als wirtschaftlich betrachtet werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 15.08.2022

Baubeginn: September 2022

Bauende: Juni 2023

Deshalb empfehlen wir die ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Scharpf GmbH, Josef-Striebel-Str. 59, 87742 Dirlwang mit einer unter Berücksichtigung eines Rabatts von 1,2 % Angebotssumme von Angebotssumme (netto) 1.467.070,61 € zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt zu die ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Scharpf GmbH, Josef-Striebel-Str. 59, 87742 Dirlwang mit einer unter Berücksichtigung eines Rabatts von 1,2 % Angebotssumme von Angebotssumme (netto) 1.467.070,61 € zu vergeben.

Punkt 11: DJK-SV Berg: Antrag auf Übernahme zweier Ausfallbürgschaften in Höhe von 180.000 Euro bzw. 35.000 Euro durch die Gemeinde Berg (Baumaßnahmen: Umbau der bestehenden Sportplatzbeleuchtung auf LED; Neubau einer Sportplatzbeleuchtung für den A-Platz; Generalsanierung der vier Kegelbahnen)

Mit Schreiben vom 11.07.2022 teilte der DJK-SV Berg mit, dass in den Jahren 2022 und 2023 folgenden Baumaßnahmen geplant sind:

- Umbau der bestehenden Sportplatzbeleuchtung auf LED (für B- und E-Platz)
- Neubau einer Sportplatzbeleuchtung für den A-Platz
- Generalsanierung der vier Kegelbahnen.

Kämmerer Thomas Stepper erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Das Gesamtvolumen der Baumaßnahmen beträgt voraussichtlich ca. 242.000 Euro.

Zur Finanzierung dieser Baumaßnahmen ist die Aufnahme folgender zwei Darlehen geplant:

- Darlehen in Höhe von 180.000 Euro zur Zwischenfinanzierung der Zuschüsse bzw. der Vorsteuererstattung mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren, je nach Geldeingang der Fördermittel bzw. Steuerrückerstattungen.
- Bankdarlehen in Höhe von 35.000 Euro zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen mit Fremdkapital und einer Laufzeit von zehn Jahren.

Der Verein bittet die Gemeinde Berg um Übernahme dieser zwei Bürgschaften zur Absicherung der beiden Darlehen.

Hierzu ist festzustellen:

- Die Absicherung von Darlehen durch die Gemeinde Berg für Vereine im Gemeindegebiet ist in der Vergangenheit bereits bei zahlreichen Baumaßnahmen erfolgt.
- Dem Antrag liegt ein Finanzierungsplan, aufgeteilt auf die drei Einzelmaßnahmen, vor. Ergänzend wurden von der Gemeindeverwaltung Nachweise zum Finanzierungsplan eingefordert.
- Die entsprechenden kommunalrechtlichen (insbesondere Art. 72 GO i. V. m. der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) und haushaltsrechtlichen Vorschriften (keine Zulässigkeit von selbstschuldnerischen Bürgschaften) sind zu beachten.
- Feststellung nach § 4 der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte (Nachweis genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte):
  - Einzelfallgrenze nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 KommKredV: 150.000 Euro / hier: 180.000 Euro bzw. 35.000 Euro
  - Bestandsgrenze im laufenden Haushaltsjahr 2022 nach § 3 Nr. 1 KommKredV: 300.000 (2x 150.000 Euro) / bisher im Haushaltsjahr 2022: 0 Euro
  - Gesamtbestandsgrenze nach § 3 Nr. 1 KommKredV: 1.200.000 Euro (8x 150.000 Euro) / aktuell: 704.170,03 Euro in folgender Aufteilung:

--DJK-SV Berg:	77.742,78
--SC Oberölsbach:	367.381,99
--FC Sindlbach:	248.308,13
--TSV Stöckelsberg:	10.737,13
  - Da die Einzelfallgrenze nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 KommKredV mit einer Bürgschaft in Höhe von 180.000 Euro überschritten werden würde, wäre der Vorgang genehmigungspflichtig und dementsprechend dem Landratsamt Neumarkt, SG Kommunalaufsicht zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von 35.000 Euro wäre genehmigungsfrei (§ 3 Nr. 1 i. V. m. § 4 KommKredV).

Der Gemeinderat beschließt - wie von DJK-SV Berg beantragt - die Übernahme der vorgenannten Bürgschaften in Höhe von 180.000 Euro und 35.000 Euro als Ausfallbürgschaften.

Punkt 12: Bekanntgabe des Berichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 10.02.2020 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2018 [und der Kasse] und Zustimmung zur Erledigung der Prüfungsfeststellungen; Vollzug der GO und der KommPrV

Hierzu haben die Mitglieder des Gemeinderates eine Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses mit der Stellungnahme der Gemeinde Berg an das Landratsamt Neumarkt zu den Prüfungserinnerungen sowie den Inhalt des Schreibens des Landratsamtes Neumarkt zu der gemeindlichen Stellungnahme bereits mit der Sitzungseinladung erhalten.

Der 1. Bürgermeister geht kurz auf die Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes ein und weist darauf hin, dass die Unterlagen über die überörtliche Rechnungsprüfung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme jedes Gemeinderatsmitgliedes bereit gehalten wurden (vgl. Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021).

Gemeinderätin Susanne Hierl erkundigt sich noch zu Textziffer 5 des Prüfungsberichtes (Nutzung des Dienstwagens durch den Bürgermeister). Der Bürgermeister teilt mit, dass er nach Prüfung des Sachverhaltes in der nächsten Gemeinderatssitzung hierüber informieren wird.

Bürgermeister Bergler teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass die Gemeinde Berg zu den in diesem Prüfbericht enthaltenen Textziffern gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Neumarkt) bereits Stellung genommen hat.

Nachdem diese Stellungnahme der Gemeinde Berg an das Landratsamt Neumarkt sowie die Feststellungen der Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsergebnis den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorliegen, verweist der 1. Bürgermeister auf die vorliegende Zusammenfassung.

Der Gemeinderat hat hiervon Kenntnis und erklärt sich mit der Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 10.02.2020 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2018 einverstanden und stimmt dieser zu.

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Bericht des Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 10.02.2020 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2018.

Punkt 13: Weitere Vorgehensweise beim Verwendungsnachweis für den Neubau einer Doppelsporthalle und Generalsanierung des Hallenbades – Thematik Vorsteuerabzug Hallenbad

Herr Stepper erklärt, dass diese Angelegenheit bereits mehrfach ein Thema in den Sitzungen des Gemeinderates war.

Die Kernthematik erläutert er wie folgt:

Die Gemeinde kann ggf. für den Bereich des öffentlichen Schwimmbetriebs im Hallenbad eine Steuerersparnis (gezahlte Vorsteuer auf Baukosten) erwirken. Gleichzeitig ist die Maßnahme vom Freistaat Bayern gefördert und eine evtl. Steuerersparnis würde sich auf die Zuwendungshöhe auswirken. Laut Schätzung des Steuerberaters, welche vor der Corona-Pandemie durchgeführt wurde, könnte die Steuerersparnis die Zuwendungskürzungen um ca. 87.000 Euro, bei Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG im neuen Recht ab dem Jahr 2023 bis voraussichtlich zum Steuerjahr 2028, übersteigen. Hierzu eine Anmerkung zur Thematik „Betrieb gewerblicher Art“: Liegt nach Einschätzung des Steuerberaters nicht vor, siehe E-Mail v. 28.04.2022 sowie Ausführungen aus dem Jahr 2021.

Den aktuellen Stand des Zuwendungsverfahrens gibt Herr Stepper wie folgt bekannt:

Die letzten Schlussrechnungen liegen seit einigen Wochen vor, daher ist nun der Verwendungsnachweis zu machen (ein vorläufiger Verwendungsnachweis wurde bereits 2021 eingereicht). Die Reg. d. OPf. hat mit E-Mail vom 05.05.2022 mitgeteilt, dass im Zuge der Übersendung des Verwendungsnachweises (VN) mitgeteilt werden muss, wie die Gemeinde Berg hinsichtlich eines künftigen Vorsteuerabzugs weiter vorgehen wird.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Möglichkeit:

Die Gemeinde will sich die Option eines künftigen Vorsteuerabzugs offen halten.

Folge:

Die Regierung würde die für 2022 bewilligten Restmittel nicht mehr in diesem Jahr auszahlen und für 2023 bzw. 2024 (bzgl. 2024: ergänzendes Telefonat mit Herrn Haller am 19.07.22 mit Verweis auf Steuerbescheid 2023 erst im Jahr 2024) nochmals einplanen.

Vorteil:



Die Gemeinde könnte einen steuerlichen Vorteil nach § 15a UStG ab dem Jahr 2023 haben (wenn die Finanzbehörden dies im neuen Umsatzsteuerrecht anerkennen), der die Zuwendungskürzungen überwiegt.

Risiken/Nachteile:

-Die bereits bewilligte Restzuwendung wird aufgehoben und in die Folgejahre geschoben. Es besteht die geringe Gefahr, dass die Restzuwendung tatsächlich nicht eingeht, da die Mittelausstattung von Förderprogrammen in kommenden Jahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend vorhersagbar ist. Laut Regierung werden auch im Falle von zukünftig geringeren Fördermitteln in der Regel immer die bereits laufenden Verfahren vor Neuverfahren berücksichtigt und daher erst die Restbewilligungen erteilt.

-Die mögliche Steuerersparnis für die restlichen Berichtungsjahre 2024-2028 ist auch mit dem Steuerbescheid für 2023 nicht definitiv bekannt, sondern nur ein Anhaltswert (jedes Jahr muss in der Steuererklärung gesondert nachgewiesen werden). Gleichzeitig wird die Regierung aber die Steuerersparnis aus 2023 für die Jahre 2024-2028 annehmen. Sollte die Steuerersparnis in 2024-2028 geringer ausfallen bzw. eine Umsatzsteuersonderprüfung mit abweichenden Ergebnissen erfolgen, ist keine Nachzahlung von Zuwendungen mehr möglich (Schlussbescheid Zuwendungsverfahren ist dann längst bestandskräftig).

-Bei Rückzahlung von Zuwendungen wären diese zu verzinsen.

-Höherer Verwaltungsaufwand, Mehrkosten Steuerberater

2. Möglichkeit:

Die Gemeinde verzichtet verbindlich auf die Option des künftigen Vorsteuerabzugs, dann würde die Regierung vorbehaltlich einer positiven Prüfung des Verwendungsnachweises die Restmittel von 190.000 Euro auszahlen.

Folge:

Der Verfahren wäre nach Prüfung des VN und Auszahlung der Restzuwendung abgeschlossen.

Vorteil:

Keine späterer Aufwand nach dem VN und keine weiteren Risiken.

Risiken/Nachteile:

Verzicht auf mögliche Steuerersparnis, welche die Zuwendungskürzung nach heutiger steuerlicher Einschätzung übersteigen würde.

Beschluss über die Annahme der 1. Möglichkeit:

Die Gemeinde Berg wird sich im Verwendungsnachweis die Option eines künftigen Vorsteuerabzugs offen halten und dementsprechend in dieser Thematik steuerlich nach § 15a UStG weiterverfahren.

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich für die Annahme der 1. Möglichkeit.

Punkt 14: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Der Bürgermeister teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass das genehmigte offene Ganztagsangebot an der Schwarzachtal-Mittelschule Berg bisher mit den Rummelsberger Diensten für junge Menschen gemeinnützige GmbH als Kooperationspartner durchgeführt wurde. Aufgrund der fehlenden Mindestteilnehmerzahl kann an der Schwarzachtal-Mittelschule im kommenden Schuljahr kein offenes Ganztagsangebot im Bereich der Mittelschule angeboten werden; der

bisherige Kooperationspartner, die Rummelsberger Dienste für junge Menschen gemeinnützige GmbH, wird somit auch nicht mehr als Kooperationspartner an der Mittelschule fungieren. Die Schwarzachtal-Schule Berg hat daher in Abstimmung mit der Gemeinde Berg festgelegt, im Schuljahr 2022/2023 die Mittelschüler im Rahmen der OGTS Grundschule zu betreuen. Dieses Vorgehen wurde auch mit der Regierung der Oberpfalz abgesprochen.

b) Bürgermeister Peter Bergler informiert, dass die Gemeinde Berg für die Klassenfahrten der Klassen 3g, 4g, 4a und 4b sowie für die Abschlussfahrt der 10M je einen Zuschuss von 350 Euro gewährt hat.

c) Aufgrund der Nachfrage von Gemeinderat Haas in der letzten Gemeinderatssitzung bezüglich der Anzahl von Kampfhunden in der Gemeinde Berg teilt Geschäftsleiterin Annemarie Götz mit, dass zwischen zwei Kategorien unterschieden werden muss. Hunde der Kategorie 1, bei denen stets die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, werden derzeit in der Gemeinde Berg nicht gehalten. Hunde der Kategorie 2, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, werden insgesamt sieben gehalten.

d) Bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.04.2022 gab der Bürgermeister bekannt, dass beim Architekturbüro Atelier 13 GmbH eine Machbarkeitsstudie betreffend folgender Punkte in Auftrag gegeben wurde:

- Generalsanierung, Umbau und Erweiterung bestehendes Feuerwehrhaus in Berg/Alternativ Neubau
- Generalsanierung, Umbau und Erweiterung bestehendes Feuerwehrhaus in Hausheim mit bestehenden Nebengebäuden und Sportraum

Bürgermeister Bergler teilt mit, dass mittlerweile ein Vor-Ort-Termin in Hausheim mit Architekt Norbert Thiel stattgefunden hat, dieser wird nun weitere Schritte einleiten.

e) Der 1. Bürgermeister informiert, dass die B299a (Autobahnzubringer A3 beim Gewerbegebiet Loderbach) ab 01.08.2022 bis 11.09.2022 aufgrund der Erneuerung der Fahrbahn und des parallelen Geh- und Radweges gesperrt wird. Dies bedeutet auch, dass die 12-Tonnen-Beschränkung der St 2240 zwischen Oberölsbach und Neumarkt während der Bauzeit vorübergehend aufgehoben werden muss.

f) Weiter informiert der Bürgermeister, dass am 20. September 2022 um 18.00 Uhr in der Turnhalle in Berg zusammen mit der Kom. Jugendarbeit (KOJA) die „1. Bürgerversammlung für Kinder und Jugendliche“ stattfinden wird. Es werden die Themen Planung und Gestaltung eines Pump-Tracks und einer Dirt-Bike-Anlage sowie Wünsche und Anregungen der Kinder und Jugendlichen behandelt. Ein Vortrag eines Mitarbeiters der Fa. RadQuartier GmbH über Pump-Tracks und Dirt-Bike-Anlagen ist geplant. Auch an die Mitglieder des Gemeinderates ergeht herzliche Einladung hierzu.

g) Gemeinderat Haas teilt mit, dass auf dem Radweg zwischen Berg und Neumarkt auf Höhe der Fa. Weißmüller Bodenwellen vorhanden sind.

Bauingenieur Birgmeier versichert, sich um diese Angelegenheit zu kümmern.

h) Gemeinderat Braun bittet darum, das Bankett zwischen den Ortschaften Riebling und Kadenzhofen aufzufüllen.

i) Gemeinderat Braun regt an, für den Fußboden des Sport- und Kulturzentrums in Berg einen rollbaren Bodenschutz zu kaufen.

j) Weiter spricht Gemeinderat Braun als Partnerschaftsreferent der Gemeinde Berg das Erntedankfest in der Partnergemeinde in Walce am 11.09. 2022 an. Es ist ein Besuch von 10.09. – 12.09.2022 geplant.

Der Bürgermeister teilt mit, dass bereits ein 9-Sitzerbus reserviert wurde.

gez.  
Bergler  
1. Bürgermeister

gez.  
Schaller  
Schriftführerin